

SATZUNG

Reit- und Fahrverein St. Georg Haldern e.V.

(i.d.F. der Mitgliederversammlung am 20.03.2025)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein „Sankt Georg“ Haldern e.V. mit dem Sitz in 46459 Rees-Haldern ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Emmerich eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Kleve e.V. und durch den Kreispferdesportverband Kleve e.V. Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. in Langenfeld und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:

1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten, Fahren, Voltigieren oder sonstige Arbeit mit dem Pferd.

1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen,

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen,

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes,

1.5 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisverband,

1.6 Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,

1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl 1. I S. 613), er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück- erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder: sind Personen die reiten, fahren, voltigieren oder auf andere Weise mit dem Pferd arbeiten. Sie nutzen die Angebote des Vereins und die Vereinsanlage im Rahmen der bestehenden Ordnung. Sie zahlen Beiträge und leisten Pflichtstunden wie in der Beitragsordnung vorgesehen. Sie haben Stimmrecht.

Passive Mitglieder: sind Personen die uneigennützig den Verein bei seinen satzungsmäßigen Aufgaben, persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Sie zahlen Beiträge und haben Stimmrecht.

Ehrenmitglieder: werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und können mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber Stimmrecht.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen vom Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 6 a Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er

muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit es die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.

Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 Satz 2 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassierer
- der Vorsitzende des Jugendausschusses (gem. Jugendordnung)
- der Sportwart
- der Schriftführer

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Der Vorstand wird erweitert durch

- a) Warte für einzelne Abteilungen,
- b) Warte für spezielle Aufgaben.

Die Warte der einzelnen Abteilungen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt. Bei diesen Wahlen muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB) anwesend sein (ohne Stimmrecht). Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung diese Warte den einzelnen Abteilungen vor.

Warte für spezielle Aufgaben werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wird durch den Vorstand zunächst ein Vertreter kommissarisch bestellt. Bei der nächsten ordentlichen Wahl kann dieses kommissarische Vorstandsmitglied durch Wahl bestätigt oder ein neues Vorstandsmitglied für diese Position von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

6. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt sinngemäß auch für den erweiterten Vorstand.

8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

2. Verstöße gegen die reiterliche Disziplin und die LPO können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht auf Beschwerde zu.

5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO, Teil C – Rechtsordnung -, geregelt.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Pferdesportverband Rheinland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.